



Außenhandelsvereinigung  
des Deutschen Einzelhandels e.V.

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

Berlin, 19. Januar 2017

### 1. Handels- und Zollpolitik

Herausgeber:

#### 1.1. Sri Lanka – Erneute Gewährung von APS+ steht kurz bevor

Außenhandelsvereinigung des  
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

#### 1.2. Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und Comprehensive Economic and Trade Agreement mit Kanada (CETA) – Aktueller Stand

Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432  
F +49 (0)30 59 00 99-429

### 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[www.ave-international.de](http://www.ave-international.de)  
[info@ave-intl.de](mailto:info@ave-intl.de)

#### 2.1. Türkei – Vorstoß der EU-Kommission zur Modernisierung der Zollunion

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

#### 2.2. Abkommen über Handelserleichterungen – Wer sind die Profiteure?

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel  
[jens.nagel@ave-intl.de](mailto:jens.nagel@ave-intl.de)  
+49 (0)30 59 00 99-430

### 3. Nachhaltigkeit

#### 3.1. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) – Was haben die Unternehmen zu erwarten?

Stefan Wengler  
[stefan.wengler@ave-intl.de](mailto:stefan.wengler@ave-intl.de)  
+49 (0)30 59 00 99-434

#### 3.2. BMZ: Input für "Marshallplan Afrika" erbeten

Andrea Breyer  
[andrea.breyer@ave-intl.de](mailto:andrea.breyer@ave-intl.de)  
+49 (0)30 59 00 99-433

#### 3.3. Neue deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet

Daniela Langer  
[daniela.langer@ave-intl.de](mailto:daniela.langer@ave-intl.de)  
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann  
[marie.lehmann@ave-intl.de](mailto:marie.lehmann@ave-intl.de)  
+49 (0)30 59 00 99-435

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

### 1. Handels- und Zollpolitik

#### 1.1. Sri Lanka – Erneute Gewährung von APS+ steht kurz bevor

Nach langwierigen Vorverhandlungen zwischen der EU-Kommission und Sri Lanka sowie dem Abschluss entsprechender Untersuchungen hat die Kommission am 11. Januar 2017 nunmehr offiziell vorgeschlagen, Sri Lanka erneut den Status eines APS+-Landes zuzuerkennen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Zollpräferenz-Anreizregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung die meisten EU- Importe aus Sri Lanka – unter ihnen sämtliche Konsumgüter- in Kürze zollfrei erfolgen werden.

Allerdings betont die Kommission, dass die srilankische Antiterrorgesetzgebung und die aktuelle Menschenrechtssituation, die seinerzeit zum Entzug des APS+ geführt hatten, in einigen Punkten noch verbessert werden könnten. Da Sri Lanka jedoch auf dem besten Weg sei, die für die Gewährung von APS+ notwendigen 27 internationalen Konventionen umzusetzen, sei der erleichterte Marktzugang in der EU gerechtfertigt.

Sofern das Europäische Parlament diese Auffassung teilt, könnte die Neuregelung bereits ab März 2017 in Kraft treten, wobei die Überlassung zum freien Verkehr der maßgebliche Zeitpunkt wäre. Erfahrungsgemäß schöpft das Parlament den ihm zustehenden Prüfungszeitraum von insgesamt vier Monaten jedoch gerne aus, so dass ein Inkrafttreten zum 1. Mai oder 1. Juni 2017 – wie von uns prognostiziert – wahrscheinlicher ist. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Stefan Wengler

---

#### 1.2. Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und Comprehensive Economic and Trade Agreement mit Kanada (CETA) – Aktueller Stand

[↑ TOP](#)

EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström und der US-Handelsbeauftragte Michael Froman haben kürzlich eine Bilanz über die Fortschritte bei den TTIP-Verhandlungen gezogen. Beide Politiker kommen zu dem Schluss, dass sich die gründliche Überarbeitung der bisherigen Texte, die aufgrund der massiven Kritik an TTIP vorgenommen wurde, gelohnt habe. Die erzielten Ergebnisse könnten sich sehen lassen und unterstrichen die enorme Bedeutung von TTIP für die Weltwirtschaft.

Zwar wird die neue US-Regierung und ihre fundamentale Ablehnung von TTIP an keiner Stelle des Statements erwähnt, doch glauben wir, dass hiermit ein vorläufiger Schlusstrich unter die

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

in den letzten Jahren geführten Verhandlungen gezogen werden soll. Deren Ergebnisse könnten dann zu gegebener Zeit reaktiviert werden.

Das zweifellos ausgewogenere Abkommen mit Kanada (CETA) ist hingegen einen entscheidenden Schritt weiter. Bereits am 28. Oktober 2016 hatte der Rat die Unterzeichnung dieses Abkommens beschlossen. Siehe hierzu auch Amtsblatt der EU L 11 vom 14.1.2017. Dort ist im Übrigen auch der gesamte Text des Abkommens veröffentlicht. Der genaue Zeitpunkt der Anwendung des Handelsteils steht allerdings noch nicht fest.

Stefan Wengler

---

## 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

### 2.1. Türkei – Vorstoß der EU-Kommission zur Modernisierung der Zollunion

Ungeachtet der soeben von der Türkei verhängten rechtswidrigen Zölle auf eine Vielzahl von Konsumgütern beabsichtigt die EU-Kommission, Gespräche mit der türkischen Regierung über eine Modernisierung der mehr als zwei Jahrzehnte alten Zollunion EU/Türkei aufzunehmen. Hierzu wurde die Zustimmung des Rates eingeholt.

Hintergrund für den Vorstoß der Kommission ist ihre Einschätzung, dass die jetzige Zollunion den Herausforderungen moderner Wirtschaftsbeziehungen nicht mehr gewachsen sei. Dies mag zwar zutreffen, kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass durch eine konsequente Anwendung des Vertrags über die Zollunion viele Querelen im europäisch/türkischen Handel bereits im Vorfeld hätten vermieden werden können. Ein hartes Vorgehen gegenüber der Türkei hatte die Kommission jedoch stets gescheut.

Gleichwohl begrüßen wir die Aufnahme der Gespräche, die u.a. darauf abzielen, stärker als bisher den Agrar- und Dienstleistungssektor sowie das öffentliche Beschaffungswesen in den Vertrag einzubeziehen. Darüber hinaus sollen dort auch Demokratie- und Menschenrechtsaspekte verankert werden. Man darf gespannt sein, wie die Türkei auf derartige Vorschläge reagiert, die als Elemente umfassender Handelsabkommen inzwischen zwar unverzichtbar sind, jedoch nicht unbedingt zum Charakter eines Vertrags über die Zollunion gehören.

Stefan Wengler

---

[↑ TOP](#)

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

### 2.2. Abkommen über Handelserleichterungen – Wer sind die Profiteure?

Wir beziehen uns auf den Beitrag 3.3. unseres Rundschreibens 1/2017. Inzwischen haben weitere Staaten das Abkommen ratifiziert, ihre Anzahl beträgt jetzt 106. Unter diesen Staaten sind auch einige des südlichen Afrika, deren Zurückhaltung wir zunächst noch kritisiert hatten. Offensichtlich ist es auch Ländern wie Botsuana, Mosambik und Sambia nicht verborgen geblieben, dass sie es sind, die am meisten von dem Abkommen über Handelserleichterungen profitieren werden. In Lateinamerika sind in diesem Zusammenhang Bolivien, Peru und Venezuela zu nennen.

Aber auch in größeren asiatischen Lieferländern gibt es nach Berechnungen der Welthandelsorganisation WTO noch ein genügend großes Potenzial, um Handelserleichterungen zu realisieren. Aufgrund ihres mittlerweile erreichten Wohlstands haben jedoch nur wenige dieser Länder die Chance, hierfür Unterstützung aus den Industrieländern zu erhalten. Auch vor diesem Hintergrund bleibt zu konstatieren, dass sich die Relevanz des Abkommens für AVE-Mitglieder in Grenzen hält. Sollten wir in nächster Zeit zu einer anderen Einschätzung kommen, so werden wir entsprechend berichten.

Stefan Wengler

---

## 3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

### 3.1. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) – Was haben die Unternehmen zu erwarten?

Noch am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Dem vorausgegangen war ein über zwei Jahre dauernder Multi-Stakeholder-Prozess, in den auch die AVE eingebunden war.

Einer der Kernpunkte des NAP ist die Erwartung der Bundesregierung gegenüber allen Unternehmen, einen „Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen.“ Dies gelte insbesondere dann, wenn die Unternehmen in Ländern tätig seien, in denen rechtsstaatliche Grundsätze nicht oder nur unzureichend durchgesetzt würden. Diese menschenrechtliche Sorgfaltspflicht setzt sich insbesondere aus den folgenden Elementen zusammen:

- Abgabe einer Grundsaterklärung zur Wahrung der Menschenrechte

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

- Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Entwicklung von Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus

Die Einbindung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung in Unternehmensabläufe soll von allen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten umgesetzt werden. Bis 2020 soll die Hälfte der betroffenen Unternehmen diese Vorgabe erfüllt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so behält sich die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen vor.

Aus Sicht der AVE ist diese Erwartungshaltung einerseits kritisch zu bewerten, da hierdurch erheblicher Druck auf die Unternehmen ausgeübt wird. Andererseits ist dieser Druck jedoch gewollt und erforderlich, um gesetzlichen Vorgaben zuvorzukommen, die zum Beispiel von kritischen Nicht-Regierungsorganisationen gefordert wurden. Vor diesem Hintergrund ist die gefundene Lösung akzeptabel.

Ebenso akzeptabel ist die im NAP geforderte stärkere Verankerung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in Freihandelsabkommen, die durch Mechanismen zur Folgeabschätzung und Monitoring flankiert werden. Diese Forderung ist in den existierenden bzw. zu verhandelnden Abkommen bereits mehr oder weniger erfüllt.

Stefan Wengler

---

### 3.2. BMZ: Input für "Marshallplan Afrika" erbeten

[↑ TOP](#)

Das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) strebt einen Paradigmenwechsel in der Kooperation mit dem afrikanischen Kontinent an. Die Kooperation zwischen Afrika und Deutschland bzw. Europa soll auf eine neue Ebene gehoben werden, insbesondere auch wirtschaftlich. Dazu hat das BMZ ein Eckpunktepapier "Marshallplan mit Afrika" erstellt, das unter [www.bmz.de/marshallplan\\_pdf](http://www.bmz.de/marshallplan_pdf) abrufbar ist. In den kommenden vier Wochen möchte das Ministerium Kommentare dazu sammeln und auf einer eigenen Homepage (<http://www.marshallplan-mit-afrika.de>) dokumentieren. Hinweise und Fragen aus der Wirtschaft, aber auch von anderen Stakeholdern, werden gerne aufgenommen. Bundesminister Müller möchte diese Beiträge beim G20 Gipfel Anfang Juli 2017 und beim EU-Afrika-Gipfel im Herbst einbringen. AVE-Mitglieder sind eingeladen, sich in den kommenden vier

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

Wochen an der Kommentierung zu beteiligen.

Entwicklungsminister Müller schreibt uns hierzu: "Unsere Zukunft ist mit der Zukunft unseres Nachbarkontinents Afrika verbunden. Bis 2050 wird sich die Bevölkerung Afrikas verdoppeln. Dadurch entstehen Herausforderungen, denen wir uns jetzt stellen müssen. Dazu gehört, Arbeitsplätze für die afrikanische Jugend zu schaffen, die Rechte der Frauen zu stärken, die Ernährung der Menschen in Afrika sicherzustellen und eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen - und dies alles ohne das Klima zu belasten und ohne die Ressourcen der Umwelt zu verschwenden. Afrika und Europa sind heute Nachbarn in einer globalisierten Welt. Nachbarn geht es langfristig nur gemeinsam gut. Die Bundeskanzlerin weist zu Recht darauf hin, dass das Wohl Afrikas im deutschen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat die Partnerschaft mit Afrika zu einem Schwerpunkt der deutschen G20-Präsidentschaft im nächsten Jahr erklärt. Um Afrikas Potenzial gerecht zu werden, ist es mir ein Anliegen, gemeinsam die Zusammenarbeit Deutschlands und Europas mit den Ländern Afrikas auf eine neue Ebene zu bringen. Dem dienen die von mir in die Diskussion gebrachten Eckpunkte eines Marshallplans mit Afrika. Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Einladung zur Kommentierung und zum anschließenden weiteren Dialog annehmen würden."

Jens Nagel

---

### 3.3. Neue deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet

[↑ TOP](#)

Wie nachhaltig ist Deutschland? Welche Ziele werden verfolgt für mehr Nachhaltigkeit in Deutschland und weltweit? Antworten darauf gibt die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 11. Januar 2017 beschlossen hat. Sie stellt die umfassendste Weiterentwicklung der bisherigen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 dar und steht ganz im Zeichen der Agenda 2030. So werden - basierend auf den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals / SDGs) - die deutschen Nachhaltigkeitsziele festgelegt und geschildert, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung diese bis zum Jahr 2030 erreichen möchte. Hierfür soll sowohl die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung als auch die Kooperation mit wichtigen Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt werden.

Nachhaltiges Lieferkettenmanagement und das Engagement der Unternehmen steht ebenfalls im Fokus der Nachhaltigkeitsstrategie. Beispielsweise ist einer der Indikatoren, um menschenwürdige Arbeit zu belegen, die Anzahl der Mitglieder im Textilbündnis. Obwohl die Nachhaltigkeitsstrategie selbst etwas abstrakt und technokratisch ist, wird sie indirekt - über angestoßene Maßnahmen, wie z.B. weitere Branchen-/ Multistakeholderinitiativen, in der Praxis

## AVE-Rundschreiben 2/2017

---

sichtbar werden. Bei Interesse senden wir Ihnen die Nachhaltigkeitsstrategie sehr gerne zu.

Andrea Breyer

---

[↑ TOP](#)